

## Die staatliche Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Da die Beratungen der im August l. J. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingesetzten interministeriellen Kommission zum vorläufigen Abschlusse gekommen sind, so daß sie die Ausführung der Beschlüsse den Unterbehörden überlassen zu können erklärt, veröffentlicht sie einen längeren Bericht über ihrer Tätigkeit, dem wir folgendes entnehmen: Neben der Fortführung bereits eingeleiteter Bauten ist auch die Inangriffnahme einer sehr bedeutenden Zahl neuer, wichtiger Arbeiten auf allen Gebieten des staatlichen Bauwesens in den Notstandsbezirken beschlossen und bereits eingeleitet worden; so zunächst Erdbarbeiten, welche den nicht speziell qualifizierten Arbeitslosen Beschäftigung zu geben vermögen (zweites Geleise der Linie Schwarzach—St. Veit—Wörgl und der Eisenbahn-Verbindungskurve zwischen dem ebenfalls im Bau begriffenen neuen Rangierbahnhof Nusle und der Station Lieben); ferner die Abgrabungsarbeiten im Inundationsgebiete der Donau bei Wien) und die Befestigungsarbeiten um Wien und in Niederösterreich, dann die Flußregulierungen, Korrekturen an den Reichsstrassen und die Subventionierung zahlreicher Straßenprojekte sowie landwirtschaftlicher Wasserbauten (Meliorationen, Wildbachverbauungen, Wasserleitungen u. dergl.). Für höher qualifizierte Arbeiter und speziell die Bergwerbetreibenden sind die Landesräte ermächtigt worden, in den Notstandsgebieten Hochbauten zur Ausführung zu bringen, für welche entweder bereits fertige Projekte vorliegen oder welche sich in einem vorbereiteten Stadium befinden, außerdem Bauten an Schulen, Amtsgebäuden, Pflasterungen, Walzungen und Teerungen an Straßen, Regulierungsarbeiten an Flüssen, zahlreiche Stationserweiterungen und sonstige Eisenbahnbauten, endlich sowohl Straßen- als auch Eisenbahn-Brückenbauten, Barackenbauten für Kranke, Flüchtlinge und Kriegsgefangene. Durch Verfügungen, wie jene von 16. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 284, betreffend die Ausnahmestimmungen für „begünstigte Bauten“, wurden gewissen Bauten, deren Ausführung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder aus anderen wichtigen volkswirtschaftlichen Rücksichten dringlich ist, wesentliche Erleichterungen und Begünstigungen, namentlich hinsichtlich der Grunderwerbungen, zugestanden. Infolge des Verzichtes auf den Erlag von Baudien sowie durch häufigere Anweisung von Abschlagszahlungen können die Unternehmer bei staatlichen Bauten ihren finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich der Materialien und Arbeitslöhne leichter nachkommen. Durch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 229, kann bei öffentlichen Bauten während der Kriegsdauer vom Erlag von Kautionen ganz abgesehen werden. Die Staatseisenbahnverwaltung sowie fast alle Privatbahnverwaltungen haben den Beschäftigungslosen Freifahrtsscheine zu den Arbeitsstellen zugestanden.